

ZusatzWeiterbildung Homöopathie - ein Nachruf

Erstmalig in der 125jährigen Geschichte der Hamburger Ärztekammer wurde eine Zusatzweiterbildung aus der Weiterbildungsordnung gestrichen, gegen das Votum des deutschen Ärztetages. Und dies, obwohl die Nachfrage nach Homöopathie steigend ist und sich etwa 3/4 der Bevölkerung eine integrativmedizinische Versorgung im Gesundheitssystem wünschen.

Dabei konnte eine aktuelle Versorgungsstudie der Securvita BKK gerade erst an 15.700 Patienten zeigen, dass die Homöopathie ein wirksames und kosteneffizientes Heilverfahren ist:

Im zeitlichen Verlauf zeigte sich bei fast allen untersuchten Indikationen und Gruppen eine positive Entwicklung im Sinne von sinkender Morbidität und abnehmender Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen. Der Vorstand der Securvita-Krankenkasse, Götz Hachtmann, sieht darin die Bestätigung, dass die Homöopathie als besondere Therapierichtung einen angemessenen Platz in der Gesundheitsversorgung verdient.ⁱ

Diese Studie bestätigt auch die Erfahrung zahlreicher Kolleg*innen, die im Alltag der ambulanten Versorgung homöopathische Mittel einsetzen.

Wichtig ist dabei, dass die Anbieter homöopathischer Leistungen ihre Fachkenntnisse und ihr Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Methode nachweisen; nicht zuletzt, um die Patienten vor unsachgemäßer Anwendung und schlechter Behandlungsqualität zu schützen. Dies zu gewährleisten ist Sinn einer Zusatzbezeichnung. Eine Abschaffung widerspricht daher dem Ziel der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes, dem sich die Ärztekammer verpflichtet fühlen sollte.

Die Ärztekammer hat aus dem Kanon der Zusatzbezeichnungen, dem medialen Trend folgend, die ZB Homöopathie herausgegriffen und sie den Delegierten zur Disposition gestellt. Zwar wurde eingeräumt, dass es Studien gibt, die für eine Wirksamkeit der Homöopathie sprechen, man sah die Evidenz aber insgesamt als nicht verlässlich an.

Ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten von Hamre/Kiene bezüglich der bisher publizierten Metaanalysen zur Homöopathie kommt zu dem Ergebnis: "Alle Primäranalysen dieser sechs Meta-Analysen zeigten einen positiven Therapieeffekt der Homöopathie über Placebo hinaus. Diese Therapieeffekte waren in fünf der sechs Meta-Analysen statistisch signifikant(...) Bei Beschränkung der Meta-Analysen auf Studien mit höherer methodischer Qualität sind die positiven Therapieeffekte weiterhin überwiegend signifikant "ⁱⁱ

Wenn von der Homöopathie ein noch höherer Standard der Evidenz gefordert wird, müsste dies dann nicht für alle vorhandenen Zusatzbezeichnungen gelten? Warum wurde hier willkürlich aus allen Zusatzbezeichnungen die Homöopathie ausgesucht und auf die Verlässlichkeit ihrer Evidenz überprüft? Müsste nicht dann für alle bisher vorhandenen Zusatzbezeichnungen nicht nur Evidenz, sondern „verlässliche“ Evidenz gefordert werden?

Evidenzbasierte Medizin basiert auf den drei Säulen Patientenpräferenz, klinische Expertise und externe Evidenz. Von diesen drei Säulen *allein* die externe Evidenz

herauszufiltern, um damit die Abschaffung der ZB Homöopathie zu rechtfertigen, kann ihr in keiner Weise gerecht werden.

„Gute Ärzte nutzen sowohl klinische Expertise als auch die beste verfügbare externe Evidenz, da keiner der beiden Faktoren allein ausreicht: Ohne klinische Erfahrung riskiert die ärztliche Praxis durch den bloßen Rückgriff auf die Evidenz tyrannisiert zu werden, da selbst exzellente Forschungsergebnisse für den individuellen Patienten nicht anwendbar oder unpassend sein können.ⁱⁱⁱ

Der Gesetzgeber stellt die besonderen Therapierichtungen unter seinen Schutz und verlangt explizit die Methodenpluralität. Zumindest im Arzneimittelrecht darf auch die Wirksamkeit einer Methode nur innerhalb des Paradigmas dieser Methode beurteilt werden. Damit erkennt der Gesetzgeber auch die Tatsache an, dass es in der Medizin verschiedene Systeme gibt und untersagt eigentlich, dass eines dieser Systeme, z. B. die konventionelle Medizin, nach den Kriterien ihres eigenen Systems einem anderen System die Berechtigung absprechen darf. Da die ÄK eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, muss sie diese Intentionen des Gesetzgebers bei ihrem Handeln berücksichtigen und darf diesen zumindest nicht in offensichtlicher Form zuwiderhandeln.

Langfristig fürchten wir, dass die gleichen Kräfte, die die ZB Homöopathie bekämpft haben, auch weitere ZB der integrativen Medizin in Frage stellen werden. Welche Zusatzbezeichnung soll als nächstes abgeschafft werden? Akupunktur? Chirotherapie? Naturheilverfahren?

Für die Gesellschaft homöopathischer Ärzte Hamburg:

Curt Kösters

Dr. Klaus Rentrop

ⁱ<https://www.presseportal.de/pm/8075/4707080>

ⁱⁱhttps://www.bph-online.de/wp-content/uploads/2019/11/Hamre_Kiene_-_Gutachten_zum_Antrag_V01.pdf

ⁱⁱⁱD.L.Sackett et al. [MMW Originalia Editorial Münch. med. Wschr. 139 (1997) Nr. 44 S 644-645]